

Recht kompakt: Großbritannien

Informationen zum Wirtschaftsrecht in
Großbritannien

Autor: Dr. Achim Kampf

Stand: Januar 2010

Bestellnummer: 11277



Inhalt

Allgemeines	3
UN-Kaufrecht	3
Gewährleistung	3
Sicherungsmittel.....	5
Produzentenhaftung	6
Immobilienrecht	7
Vertriebsrecht	7
Investitionsrecht.....	8
Gesellschaftsrecht.....	9
Aufenthaltsrecht	9
Arbeitsrecht	10
Zahlungsverkehr.....	10
Gewerblicher Rechtsschutz.....	10
Steuerrecht.....	11
Rechtsverfolgung	11
Besonderheiten	12
Nützliche Internetadressen	13
Publikationsangebot	13

Allgemeines

Das Vereinigte Königreich (Großbritannien und Nordirland) ist eine konstitutionelle Monarchie mit einem parlamentarischen Regierungssystem. Formelles Staatsoberhaupt ist die Königin.

Bezüglich des Rechtssystems ist zwischen den einzelnen Landesteilen (England und Wales einerseits, Schottland /Nordirland andererseits) zu unterscheiden. Das in England und Wales geltende Recht setzt sich in erster Linie aus dem von den Common Law Courts entwickelten Common Law und dem sog. Equity Law zusammen, das zum Ausgleich von Härten des Common Law entwickelt wurde. Das schottische Recht hingegen hat sich erst seit Beginn des 18. Jahrhunderts dem englischen Common Law angenähert und stellt einen Mittelweg zwischen englischer und kontinentaleuropäischer Tradition dar. Darüber hinaus existiert auch geschriebenes Recht, das vor allem im Handelsrecht eine größere Rolle spielt.

www.gtai.de/recht

UN-Kaufrecht

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (*CISG/Convention on Contracts for the International Sale of Goods*) ist für Deutschland am 1.1.1991 in Kraft getreten. Von Großbritannien wurde es jedoch noch nicht ratifiziert. Es wird auch dann angewendet, wenn nach den Regeln des internationalen Privatrechts das Recht eines Vertragsstaates anwendbar wäre. Diese Regeln richten sich bei Kaufverträgen im deutsch-britischen Verhältnis nach dem europäischen Schuldvertragsübereinkommen (EVÜ). Fehlt es an einer - ausdrücklichen oder stillschweigenden - Rechtswahl, unterliegt der Vertrag hiernach dem Recht des Landes, mit dem er die engsten Beziehungen aufweist. Es wird allerdings widerleglich vermutet, dass es sich dabei grundsätzlich um den Staat handelt, in dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses der Sitz der Partei, welche die vertragscharakteristische Leistung zu erbringen hat, liegt. Da Deutschland Vertragsstaat des UN-Kaufrechts ist und aufgrund der Regelung des EVÜ der Grundsatz der Anwendung des Rechts des Verkäuferstaates besteht, kommt bei nahezu jedem Warenliefervertrag eines deutschen Exporteurs das UN-Kaufrecht zur Anwendung.

Die Rom I – Verordnung (VO (EG) Nr. 593/2008), die das EVÜ ablöst und der auch Großbritannien gemäß Notifikation vom 24.07.2008 beitrifft, ist ausweislich ihres Art. 28 erst auf Verträge anwendbar, die nach dem 17.12.2009 geschlossen werden. Da auch die Rom I-Verordnung bei Kaufverträgen allerdings im Zweifel das Recht des Staates für anwendbar erklärt, in dem der Verkäufer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gilt das eben gefundene Ergebnis auch bei ihrer Geltung.

www.gtai.de/recht

Gewährleistung

Die Rechtsgrundlagen der Mängelhaftung sind neben einzelvertraglichen Regelungen die sec. 13 bis 15 Sale of Goods Act (SGA) 1979. Danach stehen dem Käufer gesetzliche Gewährleistungsrechte gegenüber dem Verkäufer zu, wenn die gelieferte Ware nicht „of satisfactory quality“ ist, was in sec. 14 SGA genauer umschrieben wird. Hierbei wird der Maßstab eines vernünftigen Betrachters („reasonable person“) angesetzt, der die

Beschreibung der Ware, den Preis und alle sonstigen relevanten Umstände des Vertragsschlusses in Betracht zieht. Die notwendige Beschaffenheit wird im SGA noch weiter konkretisiert. Auch z.B. vom Kunden geäußerte (nicht vollkommen unverhältnismäßige) Erwartungen an den geplanten Verwendungszweck einer Sache werden gemäß SGA zum Vertragsinhalt. Nicht „of unsatisfactory quality“ ist eine Ware allerdings u.a. dann, wenn der Käufer vor Vertragsschluss auf den Mangel besonders aufmerksam gemacht wurde. Gleiches gilt z.B. in Fällen, in denen der Käufer die Ware vor Vertragsschluss untersucht hat und ihm der Mangel dabei hätte auffallen müssen. Wenn der Käufer die nicht vertragsgemäße Ware wegen eines wesentlichen Mangels nicht behalten will, muss er sie binnen angemessener Frist („reasonable time“) zurückweisen, falls nicht bereits zuvor eine Annahme („acceptance“) der defekten Sache stattgefunden hat.

Die Rechtsfolgen der Gewährleistung ergeben sich aus dem verschuldensunabhängigen Konzept des Vertragsbruchs (breach of contract), wonach keine Unterscheidung zwischen Gewährleistungs- und sonstigen Vertragspflichten besteht. Entscheidend ist auch hier, ob eine condition oder eine warranty verletzt wurde.

Während die meisten der einem Kaufvertrag zugrunde liegenden Gewährleistungsvoraussetzungen in England sog. conditions darstellen, sind warranties dagegen solche Zusicherungen über die Eigenschaft der Ware oder sonstige Vertragsbedingungen, die im Verhältnis zum Hauptinhalt und -zweck des Vertrages von geringerer Bedeutung sind. Ausschlaggebend sind diesbezüglich die vertraglichen Vereinbarungen und die im SGA getroffenen Regelungen.

Verbrauchsgüterkauf: Die Sale and Supply of Goods to Consumers Regulations 2002 vom 10.12.2002 hat die Richtlinie 1999/44/EG zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs in englisches Recht umgesetzt und u.a. den SGA 1979 geändert. Vorrangiges Verbraucherrecht ist der Anspruch auf Nacherfüllung in Form von Nachbesserung oder Ersatzlieferung. In den folgenden drei Fällen kann der Käufer Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht verlangen:

- die Nacherfüllung ist unmöglich;
- die Nachbesserung ist im Vergleich zur Ersatzlieferung unverhältnismäßig oder umgekehrt; es kann dann nur die verhältnismäßige Alternative gewählt werden;
- die Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist im Vergleich mit Minderung oder Rücktritt unverhältnismäßig.

Minderung und Rücktritt kann der Verbraucher nur verlangen, wenn er nicht Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen kann oder er zwar Nacherfüllung verlangt hat, diese aber nicht innerhalb einer angemessenen Zeit bzw. nicht ausgeführt wurde, ohne dem Verbraucher erhebliche Unannehmlichkeiten zu verursachen. Rücktritt und Minderung sind nicht von einer vom Verbraucher gesetzten Frist zur Nacherfüllung abhängig. Erforderlich ist vielmehr, dass die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist und ohne erhebliche Unannehmlichkeiten vom Zeitpunkt des Nacherfüllungsverlangens an erfolgt ist.

Gemäß sec.48 A(3) SGA 1979 besteht die gesetzliche Vermutung, dass Waren, die sich innerhalb von sechs Monaten ab Ablieferung als nicht vertragsgemäß erweisen, schon zum Zeitpunkt der Ablieferung fehlerhaft waren.

In sec. 48 E SGA 1979 werden den Gerichten besondere zusätzliche Befugnisse zur Durchsetzung der Verbraucherrechte eingeräumt (specific performance). Das Gericht kann danach Anordnungen bezüglich Schadensersatz oder Kaufpreiszahlung so treffen, wie es ihm gerecht erscheint.

Im Übrigen stehen dem Verbraucher die allgemeinen Ansprüche wegen Vertragsbruches zu (vgl. oben).

Die Ansprüche des Käufers verjähren nach sechs Jahren.

www.gtai.de/recht

Sicherungsmittel

Eigentumsvorbehalt: Nach englischem Recht kommt es für den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs auf den Vertrag an. Enthält dieser keine ausdrückliche Vereinbarung, wechselt nach sec. 18 Rule 1 SGA 1979 das Eigentum mit Vertragsabschluss.

Wollen die Parteien einen Eigentumsvorbehalt (EV; retention of title) vereinbaren, so müssen sie dies ausdrücklich vor oder bei Abschluss des Vertrages tun; ein nachträglicher Vermerk reicht nicht aus.

Der EV selbst ist in sec. 19 SGA 1979 ausdrücklich anerkannt. Bei Abfassung der Eigentumsvorbehaltsklausel muss eindeutig klargestellt werden, dass der Lieferant der Ware rechtlicher Eigentümer bleibt, obwohl der Käufer bereits Besitz an der Ware erlangt hat.

Kommt der Käufer mit seinen Zahlungen in Verzug, kann der Verkäufer grundsätzlich die Herausgabe der unter EV gelieferten Ware verlangen. Der einfache EV sichert den Lieferanten allerdings nur, solange sich die Ware im ursprünglichen Zustand im Besitz des Abnehmers befindet.

Im Falle der Insolvenz des Käufers kann der Verkäufer die Ware aussondern; einer eventuell bereits erfolgten Zwangsvollstreckung Dritter in die Ware kann er widersprechen. Ist die betroffene Sache bereits veräußert, so setzt sich der Herausgabeanspruch in einem Anspruch auf den Verkaufserlös fort.

Hat der Abnehmer das gelieferte Material in solcher Weise untrennbar mit anderen Produkten verbunden und/oder verarbeitet, dass die ursprüngliche Identität des Materials nicht mehr festgestellt werden kann, so geht der EV grundsätzlich unter. Den neuen Gegenstand erwirbt deren Hersteller oder der Eigentümer der Hauptsache. Zulässig und durchaus üblich sind Klauseln, nach denen der Verkäufer das Eigentum an allen Gegenständen erwirbt, zu denen entweder sein Eigentum verarbeitet wird oder die mit ihm verbunden werden.

Schließlich können auch Zahlungen aus anderen Verträgen oder zugunsten von Konzerngesellschaften zur Bedingung für den Eigentumsübergang erhoben werden.

Chattel Mortgage: Mortgage ist ein besitzloses Pfandrecht. Es kann sowohl an Grundstücken als auch an beweglichen Sachen und Rechten bestellt werden. In letzterem Fall handelt es sich um eine "chattel mortgage". Die chattel mortgage wird durch Vertrag bestellt, durch den das Eigentum an dem Sicherungsgut auf den Sicherungsnehmer übertragen wird. Dieses übertragene Eigentum wird belastet mit einer

Rückübertragungsverpflichtung für den Fall, dass die gesicherte Forderung ordnungsgemäß erfüllt wird.

Es handelt sich aber um ein wenig gebräuchliches Sicherungsmittel, da mit der Bestellung zumeist ein umständliches förmliches Verfahren durchlaufen werden muss.

Pledge: Definiert wird das pledge als Überlassung des Besitzes an einem Gegenstand zur Sicherung einer Forderung. Voraussetzung einer Bestellung ist, dass der Besitz an der Sache übertragen werden kann. Mit der Bestellung ist der Sicherungsnehmer berechtigt, den Besitz auszuüben, das Sicherungsgut auf eigenes Risiko zu nutzen und sein Sicherungsrecht weiter zu übertragen. Er kann die Waren schließlich verkaufen und mit dem Erlös die gesicherte Forderung tilgen, wenn der vereinbarte Rückzahlungstermin verstrichen ist.

Floating Charge: Die floating charge ist ein umfassendes besitzloses Pfandrecht, das auf handelsrechtlicher Praxis beruht. Nur companies, nicht aber natürliche Personen und partnerships können floating charges bestellen. Im Bankgeschäft ist es ein weit verbreitetes Sicherungsmittel. Sie wird nicht an einem individuellen Sicherungsgut oder einer bestimmten Menge von Gegenständen bestellt, sondern in aller Regel an dem gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen des Sicherungsgebers. Charakteristisch ist die fortbestehende Verfügungsbefugnis; d.h. der Sicherungsgeber kann über den Haftungsfond im ordentlichen Geschäftsgang verfügen.

Weitere Sicherungsmittel sind die Bürgschaft und die Garantie.

www.gtai.de/recht

Produzentenhaftung

Die Bestimmung des anwendbaren Rechts in Produkthaftungsfragen zwischen Deutschen und Briten mit gewöhnlichem Aufenthalt in ihrem jeweiligen Heimatstaat richtet sich für schadensbegründende Ereignisse nach dem 11.01.2009 nach der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 („Rom II“). An deren Anwendung beteiligt sich gemäß Erwägungsgrund 39 dieser Verordnung auch das Vereinigte Königreich. Nach der in dieser Verordnung verwendeten „Anknüpfungsleiter“ ist in Produkthaftungsfällen grundsätzlich das Recht des Staates anzuwenden, in dem die geschädigte Person beim Eintritt des Schadens ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Voraussetzung ist, dass das Produkt in diesem Staat in Verkehr gebracht wurde. Andernfalls ist das Recht des Staates, in dem das Produkt erworben wurde maßgeblich, sofern es dort auch in Verkehr gebracht wurde. Ist letzteres nicht der Fall, ist auf das Recht des Staates abzustellen, in dem der Schaden eingetreten ist. Voraussetzung ist auch hier, dass das Produkt in diesem Staat in Verkehr gebracht wurde. Das Recht dieses Staates ist aber dann nicht heranzuziehen, wenn die Person, deren Haftung geltend gemacht wird, das Inverkehrbringen des Produktes oder eines gleichartigen Produktes in diesem Staat vernünftigerweise nicht voraussehen konnte. Dann kommt es auf den gewöhnlichen Aufenthalt dieser Person an. Schließlich ist auch für den Bereich der Produkthaftung zu prüfen, ob die unerlaubte Handlung mit einem anderen Staat eine engere Verbindung aufweist.

Die Richtlinie 85/374/EWG über die Haftung für fehlerhafte Produkte ist durch den ersten Teil des Consumer Protection Act 1987 in innerstaatliches Sachrecht umgesetzt worden.

Von der Haftung gemäß Consumer Protection Act 1987 werden Körper- und Sachschäden umfasst. Ersatzfähig sind jedoch nur solche Sachen, die für den privaten Ge- oder

Verbrauch bestimmt sind, nicht also Schäden an Sachen eines Gewerbebetriebes. Der Hersteller haftet grundsätzlich verschuldensunabhängig. Der Anspruch verjährt innerhalb von drei Jahren nach Kenntnis der Zusammenhänge.

Unberührt hiervon bleibt eine Haftung des Produzenten gemäß dem richterrechtlich geprägten allgemeinen Deliktrecht (tort law).

www.gtai.de/recht

Immobilienrecht

Ein absolutes Eigentum an Grundstücken im Sinne etwa des deutschen Rechts existiert in England nicht. Es gibt keine ownership in land, sondern Herrschaftsrechte (estates). Gegenwärtig gibt es nur noch zwei (gesetzlich begründete (legal)) estates, nämlich das "estate in fee simple absolute in possession", was wirtschaftlich dem deutschen Volleigentum entspricht und der "term of years absolute", welcher der Erbpacht vergleichbar ist. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber noch fünf weitere Rechte an einem fremden Grundstück geschaffen, sog. "legal interests". Neben diesen auf gesetzlicher Grundlage bestehenden Rechten an Grundstücken bestehen noch solche Grundstücksbelastungen, die auf "equity" beruhen.

Die Grundstücksveräußerung erfolgt in drei Schritten: Vertragsschluss (contract of sale), Nachprüfung des Rechtstitels (investigation of title) und eigentliche Eigentumsübertragung (conveyance). Der schuldrechtliche Vertrag ist im Grundsatz auch formlos wirksam. Für die Durchsetzbarkeit vor Gericht ist allerdings die Schriftform erforderlich (sec. 49 (1) Law of Property Act 1925 (1989)). Die eigentliche Übertragung (conveyance) unterliegt besonderem Formzwang; notwendig ist stets eine deed, eine schriftliche, unterzeichnete und gesiegelte Urkunde.

www.gtai.de/recht

Vertriebsrecht

Die Beziehungen zwischen selbständigen Handelsvertretern und Unternehmern wurden in Großbritannien durch „The Commercial Agents (Council Directive) Regulations 1993“ in der aktuellen Fassung gesetzlich geregelt. Die Vorschriften, die als Statutory Instrument Nr. 3053/1993 veröffentlicht wurden, nehmen die Anpassung an die EG-Richtlinie 86/653/EWG v. 18.12.86 vor.

Der *Handelsvertreter* ist ein selbstständiger Gewerbetreibender, der ständig damit betraut ist, für eine andere Person den Verkauf oder den Ankauf von Waren zu vermitteln oder der diese Geschäfte im Namen und für Rechnung des Unternehmers abschließt. Er hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Dieser besteht auch nach Beendigung des Vertrages, wenn

- das Geschäft hauptsächlich auf die Tätigkeit zurückzuführen ist, die der Handelsvertreter während des Vertragsverhältnisses ausgeübt hat und es innerhalb einer angemessenen Frist nach Vertragsbeendigung abgeschlossen wird;
- der Unternehmer oder Handelsvertreter den Auftrag oder die Bestellung vor Vertragsbeendigung erhalten hat.

Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag ist grundsätzlich zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die dabei einzuhaltende Frist beträgt einen Monat für das

erste Vertragsjahr, zwei Monate für das angefangene zweite Vertragsjahr und drei Monate für das angefangene dritte und die folgenden Vertragsjahre. Während kürzere Fristen nicht vereinbart werden dürfen, ist bei länger vereinbarten darauf zu achten, dass die vom Unternehmer einzuhaltende Frist nicht kürzer sein darf als die vom Handelsvertreter einzuhaltende.

Bei Beendigung des Vertrages hat der Handelsvertreter entweder einen Anspruch auf Ausgleich oder auf Schadensersatz. Bei Vertragsverletzungen kann noch ein weiterer Schadensersatz nach allgemeinem Recht zum Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters hinzukommen. Hat der Handelsvertreter zur Erweiterung des Kundenstamms beigetragen oder die Geschäfte mit vorhandenen Kunden wesentlich erweitert, so kann er dafür einen Ausgleich (indemnity) beanspruchen, sofern der Unternehmer aus den Geschäften mit diesen Kunden noch erhebliche Vorteile zieht und die Ausgleichszahlung unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere einer entgangenen Provision, begründet erscheint.

Der Rahmenvertrag eines *Vertragshändlers* obliegt mangels gesetzlicher Regelung der Vertragsfreiheit der Parteien. Somit besteht zwar für Vertragshändler keine gesetzlich verankerte Kündigungsfrist. Aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen lässt sich jedoch die Verpflichtung ableiten, dass - sollte die Kündigungsfrist nicht vertraglich fixiert sein - eine angemessene Kündigungsfrist einzuhalten ist. Es ist denkbar, dass sich die Rechtsprechung für die Beurteilung der Frage, was als angemessen zu gelten hat, auch an den Mindestkündigungsfristen für Handelsvertreter orientiert.

Im Rahmen von Alleinvertriebsverträgen kommt dem Kartellverbot des Art. 81 EG-Vertrag besondere Bedeutung zu, wonach mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen sind, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bewirken. Erfüllt eine Vertriebsvereinbarung diese Kriterien, so kann sie dennoch zulässig sein, wenn sich die Zulässigkeit aus der sog. Gruppenfreistellungsverordnung Nr. 2790/99/EG der EU vom 22.12.1999 ergibt.

www.gtai.de/recht

Investitionsrecht

Zur Unterstützung der privaten Investitionstätigkeit besteht eine Reihe staatlicher Investitionsförderungsmaßnahmen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene. Diese reichen von finanziellen Beihilfen für langfristige Forschungs- und Entwicklungsprojekte sowie für Investitionsprojekte von außergewöhnlichem Nutzen für die britische Wirtschaft über verlorene Zuschüsse zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in sog. assisted areas (Förderungsgebieten) bis hin zur - eventuell zeitweise mietfreien - Überlassung von gewerblichen Räumlichkeiten. Über das ganze Land verteilt sind sog. enterprise zones, in denen die Ansiedlung von Unternehmen insbesondere durch Gewährung von Steuervorteilen gefördert werden soll. Weitere Vorteile in diesen Bezirken sind: Befreiung von Grundbesitzabgaben und von Abgaben für Ausbildungszwecke der Mitarbeiter; vereinfachtes Planungs- und Bauzulassungsverfahren; verbleibende öffentliche Kontrollverfahren werden zügiger durchgeführt.

Nähere Informationen hierzu sind von der Deutsch-Britischen Industrie- und Handelskammer, Mecklenburg House, 16 Buckingham Gate, GB - London SW1E 6LB, zu erhalten.

www.gtai.de/recht

Gesellschaftsrecht

Im Bereich der Kapitalgesellschaften unterscheidet das englische Recht zwischen private companies (PrC) und public companies (PuC). Seit der Reform des englischen Gesellschaftsrechts durch den Companies Act 2006 dient als Grundmodell nicht mehr die public company, sondern die private company.

Private Company:

Notwendiger Bestandteil der Firma einer PrC, deren Haftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt ist (private company limited by shares) ist der Zusatz „limited“ bzw. „ltd“.

Ein Mindestkapital ist gesetzlich nicht vorgeschrieben; üblicherweise hat die PrC jedoch ein Nominalkapital in Höhe von 100 Pfund oder 1.000 Pfund, welches in Anteile zu je 1 Pfund gestückelt ist. Es bestehen keine Verpflichtungen zur Einzahlung. Die PrC verfügt wie die PuC über ein Nominalkapital, für welches keine gesetzliche Ober- oder Untergrenze vorgesehen ist. Bei der Private Company Limited by Guarantee ist die Haftung beschränkt auf den im Memorandum festgesetzten Nachschussbetrag an die Gesellschaft im Falle der Liquidation; diese Gesellschaftsform wird häufig für Unternehmen gewählt, die keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgen.

Die Organe einer PrC sind die Gesellschafterversammlung (general meeting) und die Geschäftsleitung (board of directors).

Der Companies Act 2006 ist im Internet in englischer Sprache abrufbar unter http://www.opsi.gov.uk/ACTS/acts2006/ukpga_20060046_en.pdf. Einige wichtige Teile traten bereits im April 2007 oder Oktober 2008 in Kraft. Die meisten übrigen Regelungen des Companies Act 2006 sind gemäß der "Companies Act 2006 (Commencement No. 8, Transitional Provisions and Savings) Order 2008" seit 01.10.2009 in Kraft. Der aktuelle Stand des Inkrafttretens kann auf der Website des Department for Business, Enterprise and Regulatory Reform zum Companies Act 2006 in englischer Sprache abgerufen werden unter <http://www.berr.gov.uk/whatwedo/businesslaw/co-act-2006/index.html>.
www.gtai.de/recht

Aufenthaltsrecht

Wer als Nicht-EU-Bürger einen Aufenthalt von mehr als sechs Monaten

anstrebt, benötigt eine Aufenthaltsgenehmigung. Besondere Regelungen gelten auch für Angehörige aus neueren EU-Beitrittsländern.

Deutsche hingegen bedürfen weder einer Aufenthaltsgenehmigung noch einer Arbeitserlaubnis. Allerdings kann ein „registration certificate“ zum Zwecke eines Nachweises beantragt werden. Es besteht jedoch keine Verpflichtung hierzu.

Arbeitsrecht

Rechtsgrundlagen des Arbeitsrechts in Großbritannien sind eine Vielzahl von Gesetzen und Rechtsvorschriften, wie der Employment Rights Act 1996 sowie das Common Law.

Ein *Arbeitsvertrag* kann mündlich oder schriftlich geschlossen werden. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die wesentlichen Vertragsbestimmungen schriftlich festzuhalten. Auf befristete Arbeitsverhältnisse sind die Vorschriften zum Schutz befristet eingestellter Arbeitnehmer anwendbar. Hiernach müssen Arbeitnehmer bei befristeten Arbeitsverhältnissen zu den gleichen Arbeitsbedingungen wie Arbeitnehmer in unbefristeten Arbeitsverhältnissen beschäftigt werden.

Bei *Kündigung* von unbefristeten Arbeitsverhältnissen ist die gesetzliche Mindestkündigungsfrist zu beachten. Diese beträgt eine Woche für einen Arbeitnehmer, der mehr als einen Monat aber weniger als zwei Jahre ununterbrochen beschäftigt ist. Ist ein Arbeitnehmer mindestens zwei Jahre ununterbrochen beschäftigt, so erhöht sich die gesetzliche Mindestkündigungsfrist auf eine Woche für jedes vollendete Beschäftigungsjahr. Die Maximalfrist beträgt allerdings 12 Wochen, auch wenn das Arbeitsverhältnis bereits länger als 12 Jahre andauert. Unbefristet beschäftigte Arbeitnehmer genießen Kündigungsschutz gemäß Teil X des Employment Rights Act 1996.

Zahlungsverkehr

Der Zahlungs- und Kapitaltransfer unterliegt keinen Beschränkungen; die Devisenkontrolle wurde 1987 abgeschafft.

Gewerblicher Rechtsschutz

Patentrecht: Rechtsgrundlage des britischen Patentrechts ist der Patents Act 1977 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 22.7.2004, der Copyright, Designs and Patents Act 1988 sowie die Patent Rules 1995. Die Schutzdauer von Patenten, die auf Anmeldungen an oder nach dem 1.6.78 (Tag, ab dem die Vorschriften des Patents Act 1977 heranzuziehen sind) beruhen, beträgt bis zu 20 Jahre.

Markenrecht: Das britische Markengesetz (Trade Marks Act 1994), das am 31.10.1994 in Kraft getreten ist und seitdem mehrfach geändert wurde, nimmt eine Angleichung der nationalen Vorschriften an die 1. Richtlinie 89/104/EWG vom 21.12.1988 über die Marken (Amtsblatt der EG Nr. L 40 vom 11.2.1989) vor. Die Schutzdauer beträgt 10 Jahre.

Gebrauchs- und Geschmacksmusterrecht: Großbritannien kennt keinen Gebrauchsmuster-, sondern nur einen Geschmacksmusterschutz (protection of industrial design). Rechtsgrundlagen sind das mehrfach geänderte Gesetz über eingetragene Muster (Registered Designs Act) 1949; die Designs Rules 1984 sowie die Nachträge dazu; der Copyright, Designs and Patents Act 1988. Die Schutzdauer beträgt zunächst fünf Jahre ab dem Datum der Eintragung. Sie kann jeweils um fünf Jahre bis zu einer maximalen Schutzdauer von 25 Jahren verlängert werden.

Großbritannien ist u.a. Mitglied der Pariser Verbandsübereinkunft vom 20.3.1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der Stockholmer Fassung vom 14.7.1967 (PVÜ) seit 26.4.1970; des Straßburger Abkommens über die Internationale Patentklassifikation (IPC) vom 24.3.1971 seit 7.10.1978; des Europäischen Patentübereinkommens vom

5.10.1973 in den Fassungen von 1978 und 1985 (EPÜ) seit 7.10.1978; des Vertrages über die Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens vom 19.6.1970 (PCT) seit 24.1.1978; der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO/OMPI) auf der Grundlage der Stockholmer Fassung des Übereinkommens vom 14.7.1967 seit 26.4.1970; des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken vom 14.4.1891 in der Stockholmer Fassung vom 14.7.1967 seit 1.12.1995.

www.gtai.de/recht

Steuerrecht

Der Normalsatz der britischen *Körperschaftsteuer* beträgt für das Steuerjahr 2009/2010 28%. Für kleinere Gesellschaften gilt grundsätzlich ein reduzierter Steuersatz in Höhe von 21% (small companies rate). Das Steuerjahr (financial year), für das die Körperschaftsteuersätze jeweils festgestellt werden, läuft vom 1. April des jeweiligen Steuerjahres bis zum 31. März des folgenden Jahres.

Die *Einkommensteuer* wird in der Regel von der Finanzbehörde auf der Basis einer Steuererklärung festgesetzt. Bei Arbeitnehmern wird die Lohnsteuer im Lohnsteuerabzugsverfahren (PAYE = Pay As You Earn-System) einbehalten. Das Veranlagungsjahr für die Einkommensteuer dauert vom 6. April bis zum 5. April des Folgejahres. Die Einkommensteuersätze betragen für das Steuerjahr 2009/2010:

20% Basic Rate im Einkommensbereich von 0 bis 37.400 Pfund;

40% Higher Rate im Einkommensbereich von über 37.400 Pfund.

Für Spareinkommen (savings income) bis zu 2.440 Pfund gibt es eine 10%ige Starting Rate, die Basic Rate beginnt erst danach. Wieder andere Regelungen gelten für Dividenden.

Übersichten stehen auf der Webseite von HM Revenue & Customs zur Verfügung unter:

<http://www.hmrc.gov.uk/rates/it.htm> (Einkommensteuer)

<http://www.hmrc.gov.uk/rates/corp.htm> (Körperschaftsteuer).

Umsatzsteuer (Value Added Tax) wird in Großbritannien auf Waren und Dienstleistungen erhoben, der Standard-Umsatzsteuersatz beträgt ab 1.1.10 17, 5 %. Jede Person, die im Rahmen einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit steuerpflichtige Warenlieferungen und Dienstleistungen innerhalb Großbritanniens erbringt, ist umsatzsteuerpflichtig.

Doppelbesteuerungsabkommen: Das zwischen Großbritannien und Deutschland vereinbarte „Abkommen vom 26.11.1964 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet vom Einkommen und vom Vermögen“ (in Kraft seit 30.1.1967) beruht in seiner heutigen Fassung auf dem Revisionsprotokoll von 1970 (in Kraft seit 30.5.1971). Das Abkommen erstreckt sich auf den gesamten steuerlichen Bereich von in Deutschland und/oder Großbritannien lebenden Personen.

www.gtai.de/recht

Rechtsverfolgung

Seit dem 1.3.2002 regelt die EU-Verordnung Nr. 44/2001 vom 22.12.2000 (EuGVVO) die Modalitäten der internationalen (und zum Teil örtlichen) Gerichtszuständigkeit,

Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen im Verhältnis Deutschland-Großbritannien.

Sind englische Gerichte international zuständig, so bestimmt sich das *örtlich* (soweit nicht die EuGVVO eingreift) *und sachlich zuständige Gericht* nach den in England geltenden Regelungen. Für die Zuständigkeiten von High Court und County Courts ist die am 6.4.09 in Kraft getretene „High Courts and County Courts Jurisdiction Amendment Order 2009“ maßgeblich. Danach ist die Zuständigkeit der High Courts bei Zahlungsklagen grundsätzlich auf solche über mehr als 25.000 Pfund beschränkt.

Zu den Obergerichten (Superior Civil Courts) zählt man den High Court of Justice, den Court of Appeal und der "Supreme Court of the United Kingdom" (auch "United Kingdom Supreme Court" genannt). Der High Court of Justice ist erstinstanzlich zuständiges Gericht und Rechtsmittelinstanz für die Untergerichte. Er bildet gemeinsam mit dem Crown Court sowie dem Court of Appeal den "Supreme Court of Judicature", ein Zentralgericht für ganz England mit Sitz in London. Der Court of Appeal ist das Appellationsgericht für England und Wales in Zivil- und Strafsachen. Er ist zuständig für Berufungen gegen Urteile des High Court of Justice und der county courts. Der „United Kingdom Supreme Court“ hat mit Wirkung vom 1.10.09 an das „House of Lords“ als oberstes Gericht abgelöst und ist oberste Revisionsinstanz in Zivilsachen für das gesamte Königreich sowie das höchste Gericht in Strafsachen für England, Wales und Nordirland.

Es bestehen keine amtlichen Gebührenregelungen für Rechtsanwälte. Vielmehr richten sich die Gebühren nach dem zeitlichen Aufwand. Erfolgshonorare sind zulässig. Das Gericht ordnet per Beschluss an, dass der in einem Rechtsstreit Unterlegene die Kosten zu tragen hat. Beträgt die geltend gemachte Forderung jedoch weniger als 5.000 Pfund, so muss der Obsiegende im Normalfall selbst dafür aufkommen.

Bei Klagerhebung ist i.d.R. eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe vom Streitwert abhängt.

Schiedsgerichtsbarkeit: In dem UN-Übereinkommen vom 10.6.1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, dem sowohl Großbritannien als auch Deutschland angehören, verpflichten sich die Vertragsstaaten, auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangene Schiedssprüche anzuerkennen und zu vollstrecken. Die entsprechenden englischen Bestimmungen finden sich in sec. 99 ff. Arbitration Act 1996.

www.gtai.de/recht

Besonderheiten

Im Unterschied zu den Rechtsordnungen auf dem europäischen Kontinent ist das Rechtssystem in Großbritannien zum größten Teil durch Richterrecht geprägt.

Innerhalb der Anwaltschaft ist zwischen Solicitors und Barristers zu unterscheiden. Prinzipiell liegt der Unterschied zwischen den beiden Berufsgruppen darin, dass ein Solicitor den direkten Kontakt zum Mandanten hat und prozessvorbereitend tätig wird, ohne selbst vor Gericht aufzutreten. Die Barrister hingegen treten vor Gericht auf und präsentieren die von Solicitors vorbereiteten Fälle im Prozess. Durch den Courts and legal services Act 1990 sowie den Access to Justice Act 1999 sind die strengen Unterschiede zwischen den beiden Gruppen jedoch aufgebrochen worden. So besteht kein Anwaltsmonopol für die Prozessführung mehr. Unter bestimmten Voraussetzungen

können auch andere Berufsgruppen vor Gericht auftreten. Darüber hinaus kann gemäß bestimmten Voraussetzungen, die in den Higher Courts Regulations 2000 enthalten sind, nunmehr auch ein Solicitor vor höheren Gerichten auftreten. Das Monopol der Barristers zur Bekleidung von Richterämtern ist ebenfalls abgeschafft. Grundsätzlich stehen diese auch dem Berufsstand des Solicitor offen. Durch den Legal Services Act 2007 wurde überdies eine neue Einteilung von Personenkreisen vorgenommen, denen bestimmte juristische Tätigkeiten offenstehen.

Nützliche Internetadressen

- Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer (German-British Chamber of Industry and Commerce): <http://www.ahk-london.co.uk/>;
- Companies House: www.companieshouse.gov.uk

Publikationsangebot

Das komplette Publikationsangebot steht Ihnen unter www.gtai.de (Außenwirtschaft, Publikationen) zum Download zur Verfügung.

Weitere Länderberichte aus der Reihe **Recht kompakt** können Sie abrufen unter www.gtai.de/recht-kompakt.

Meldungen über laufende Rechtsänderungen finden Sie in unserem monatlichen *Newsletter*, den Sie im Internet unter www.gtai.de/rechtsnews abonnieren können.

Sie suchen Rechtsvorschriften in einem anderen Land? Nutzen Sie den Service unter www.gtai.de/auslaendische-gesetze.

Haben Sie Fragen zu Dienstleistungen in Europa? Finden Sie die Antworten im **Portal 21**: www.portal21.de, Länderbericht Großbritannien: www.portal21.de/grossbritannien.

Impressum

Herausgeber: Germany Trade and Invest
Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH
Villemombler Straße 76, 53123 Bonn
T. +49 (0) 228 24993-0, F. +49 (0) 228 24993-212
E-Mail: info@gtai.de · Internet: www.gtai.de

Ansprechpartner: Dr. Achim Kampf, T. +49 (0) 228 24993-415, E-Mail:
achim.kampf@gtai.de

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt. Der Herausgeber übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte von Websites, die über die im Text genannten externen Links erreicht werden. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Hauptsitz der Gesellschaft: Friedrichstraße 60, 10117 Berlin

Geschäftsführer: Dr. Jürgen Friedrich, Michael Pfeiffer

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Bernd Pfaffenbach, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg · Registernummer: HRB 107541 B

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und vom Beauftragten der Bundesregierung für die neuen Bundesländer aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.